

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2009

Geschäftszahl

2008/09/0378

Rechtssatz

Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung widerspricht dann dem DMSG 1923, wenn der Zustand des Denkmals eine denkmalgerechte Erhaltung ausschließt. § 1 Abs. 10 DMSG 1923 umfasst nur jene besonders schweren Schäden, die von vornherein jede denkmalgerechte Erhaltungsmöglichkeit ausschließen, sodass das Denkmal bereits de facto zerstört ist und nur durch Rekonstruktion ersetzt werden kann (Hinweis E 27. Februar 2003, 2002/09/0100).